

Merkblatt

Rechte und Pflichten der Waldeigentümer

Mit dem Eigentum von Wald sind Rechte und Pflichten für den Waldeigentümer verbunden. Das vorliegende Merkblatt zeigt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die wichtigsten Rechte und Pflichten sowie Einschränkungen auf. Bei Fragen rund um Ihren Wald wenden Sie sich bitte an den zuständigen Revierförster.

→ Zugehörigkeit zu Revierkörperschaft (vgl. § 5 WaldG)

Für jedes Forstrevier besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Einteilung vgl. www.forstamt.tg.ch). Diese stellt den Revierförster an und organisiert die Beförderung. Jeder Eigentümer von Wald oder von Ufergehölzen im Gebiet (Ufergehölze gelten nach § 2 Abs. 2 WaldG als Wald im Rechtssinn) ist von Gesetzes wegen Mitglied dieser Körperschaft. Statuten können beim Präsidenten oder beim Revierförster angefordert werden. Die Mitglieder werden periodisch (in der Regel jährlich oder alle 2 Jahre) zu einer Versammlung einberufen. Die Waldeigentümerversammlung legt - unter anderem - die Mitgliederbeiträge fest. Diese decken rund $\frac{1}{4}$ der gesamten Revierkosten. Einen weiteren Viertel übernehmen die Politischen Gemeinden, den Rest der Kanton. Jedes Mitglied der Körperschaft hat Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Betreuung durch den Revierförster (v.a. Holzanzeichnung, Vermittlung von Arbeitskräften, Maschinen, Geräten, Forstpflanzen etc.). In der Regel bieten die Forstreviere auf Ihren Wunsch auch den Holzverkauf durch den Revierförster an.

→ Bewirtschaftungsvorschriften

Eine Bewirtschaftungspflicht im Wald besteht nur, wenn Schutzfunktionen gefährdet sind (Art. 20 Abs. 3 WaG, § 23 WaldG) oder im Zusammenhang mit der Verhütung und Behebung von Waldschäden (Art. 28 WaG, Art. 29 WaG). Entschliesst sich der Waldeigentümer aber für eine Bewirtschaftung, gelten folgende Regeln:

• Ausführungsplanung	Die Ausführungsplanung legt eigentümerverbindliche Vorgaben für die Waldbewirtschaftung fest. (Art. 20 WaG, §21 WaldG, § 24 WaldV, § 8 FoPla)
• Schlagbewilligungspflicht / Anzeichnungspflicht	Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes. Voraussetzung ist in jedem Fall die Anzeichnung der Holznutzung. Sofern der Eingriff im Ausführungsplan vorgesehen ist, ist die Bewilligung bereits mit der Holzanzeichnung erteilt. (Art. 21 WaG, § 25 WaldG)
• Kahlschlagverbot	Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahe kommen, sind verboten. (Art. 22 Abs. 1 WaG)
• Wiederbestockungspflicht im Schutzwald	Entstehen im Schutzwald Blössen, welche die Stabilität oder die Schutzfunktion des Waldes gefährden so sind diese, wo keine Naturverjüngung aufkommt, durch Pflanzung standortgerechter Baum- und Straucharten zu schliessen. (Art. 23 WaG)

• Verwendung standortgerechter Pflanzen	Massgebend für die Baumartenwahl bei forstlichen Anpflanzungen ist die Standortkartierung. (Art. 24 WaG, §23 Abs. 1 WaldV)
• Waldrandgestaltung	Der Waldsaum ist als in der Regel 5-15 m breiter Streifen aus Sträuchern und niedrigen Bäumen anzulegen und zu pflegen. Einige ökologisch wertvolle Einzelbäume sollen am Waldrand Platz haben. (§ 23 Abs. 2 WaldV)

→ öffentlich-rechtliche Einschränkungen

Beim Waldeigentum kennt unsere Rechtsordnung schon sehr lange eine recht weitgehende Einschränkung der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie. Dies geht auf den althergebrachten Allmendgedanken (Wald als öffentliches Gut) und die Lehren aus verheerenden Umweltkatastrophen im 19. Jahrhundert als Folge grossflächiger Abholzungen im Gebirge zurück. Die betreffenden öffentlich-rechtlichen Einschränkungen wurden als bewährter Pfeiler schweizerischer Walderhaltungspolitik auch in die moderne Waldgesetzgebung übernommen.

Die wichtigsten Themen:

• Rodungsverbot	Keine dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldareal. (Art. 4 und 5 WaG)
• Einzäunungsverbot	Betretungsrecht für die Öffentlichkeit (Art. 699 ZGB) → Einzäunung von Waldareal ist unzulässig. (Ausnahme: Schutz von Jungwald vor Wild; vgl. § 12 WaldG)
• Verbot nachteiliger Nutzungen (insbesondere generelles Bauverbot)	Unzulässig sind nicht-forstliche Bauten und Anlagen, Niederhalten von Bäumen, Waldweide, Christbaumkulturen, Abstellen nichtforstlicher Maschinen und Geräte etc. (Art. 16 Abs. 1 WaG, Art. 14 Abs. 2 WaV, § 20 Abs. 1 WaldV)
• Abstände für Bauten und Anlagen	Wo keine Baulinien vorhanden sind, mindestens 25 m Abstand vom Wald, bzw. 15 m von Ufergehölzen. (§ 75 PBG)
• Bewilligungspflicht für Teilung und Veräusserung von Wald	Faktisches Waldteilungsverbot bei Teilflächen von weniger als 1 ha. (Art. 25 WaG, § 28 WaldV)
• Anwendungsverbot für umweltgefährdende Stoffe	Keine Verwendung von Düngern, Pflanzenbehandlungsmitteln etc. im Wald. (Art. 18 WaG)

Forstamt Kanton Thurgau / 30.09.2014

- WaG Waldgesetz Bund (SR 921.0)
- WaV Waldverordnung Bund (SR 921.01)
- WaldG Waldgesetz Kanton Thurgau (RB 921.1)
- WaldV Waldverordnung Kanton Thurgau (RB 921.11)
- FoPla Verfügung DBU - Forstliche Planungsvorschriften (RB921.141)
- PBG Planungs- und Baugesetz Kanton Thurgau (RB 700)